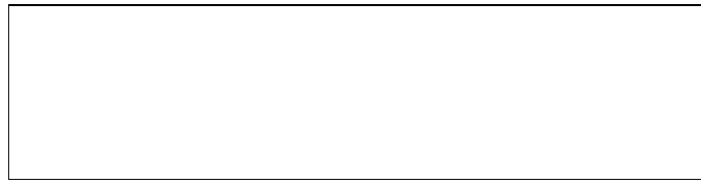




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Bachelorstudiengang Mathematik**

**Vom 16. Oktober 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 8. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2008, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 30 folgende Fassung:

„§ 30 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“

2. Die Tabelle in § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

”

<b><u>Nebenfach</u></b>	<b><u>Nebenfachsatzung in der jeweils geltenden Fassung</u></b>
Betriebswirtschaftslehre	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 15 und 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008
Experimentalphysik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Experimentalphysik als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 9. September 2009
Informatik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Informatik als Nebenfach von Bachelorstudiengängen vom 8. Oktober 2007
Insurance and Risk Management	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Insurance and Risk Management als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008
Statistik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Statistik als Nebenfach des Bachelorstudiengangs Mathematik vom 9. November 2007
Theoretische Physik	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Theoretische Physik als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 9. September 2009

Volkswirtschaftslehre	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008
-----------------------	---

”

3. § 10 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

4. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen in diesem Bachelorstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.“

5. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.“

6. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 30  
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz  
und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. August 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. September 2009, Nr. C/2-H2434.1.LMU-9d/25 579, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Oktober 2009, Nr. I.3-H/1123/09.

München, den 16. Oktober 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2009.